Gewerbeaufsicht in Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Str. 3 • 31134 Hildesheim

Firma
DTS Containerdienst &
Handels GmbH
Heeker Str. 1
49594 Alfhausen

Bearbeitet von: Frau Rucz

E-Mail: Heike.Rucz@gaa-hi.niedersachsen.de

Zentrale Unterstützungsstelle
Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG)

Busverbindung ab Hauptbahnhof
Linie 1 bis Rathausstraße
Linie 2 bis Schuhstraße

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 05121/163-137 Fax 05121/163-339	Hildesheim
12.01.10	62815-479.4.0146/DTS		05.02.10

Transportgenehmigung

Transportgenehmigung Nr.: **C 459 00146 001**

Beförderernummer : **C 00023580 5**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 12.01.2010 erteile ich Ihnen gem. § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) eine Transportgenehmigung. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung, soweit nicht im Folgenden abweichende Auflagen gemacht werden.

Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum und ist nicht übertragbar.

Diese Transportgenehmigung berechtigt die Firma

DTS Containerdienst & Handels GmbH, Heeker Str. 1, 49594 Alfhausen

Abfälle im Gebiet der **Bundesrepublik Deutschland** einzusammeln und zu befördern.

Diese Genehmigung gilt für **alle Abfallschlüssel** der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis.

Die Genehmigung wird **unbefristet** erteilt.

Verantwortliche Person gem. § 49 Abs. 2 KrW-/AbfG ist: **Herr Heiko Holtgrewe,** geb. 22.06.1970

Auflagen :

Diese Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- In den zum Einsammeln und Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,
  - eine Kopie dieser Transportgenehmigung und des Antrages,
  - eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
  - soweit erforderlich die Ausfertigungen 2 - 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

  mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

  Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder den vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an anerkannten Lehrgängen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der TgV teilzunehmen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur TgV vermittelt werden. Die Nachweise über die Teilnahme sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

  Die Nichtvorlage der Teilnahmebescheinigungen über die Fortbildungslehrgänge erfüllt nach § 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 12 Nr. 2 TgV den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Sie kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

  Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind für die unter Punkt 2 und 3 des Antrages benannten Personen, beginnend mit dem 01.02.2013, regelmäßig alle 3 Jahre ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Diese sind in aktueller Fassung (nicht älter als 3 Monate) und im Original bei der Genehmigungsbehörde unaufgefordert einzureichen.

  Widerrufsvorbehalt: Werden die Nachweise über die Teilnahme an den vorbezeichneten Lehrgängen nicht vorgelegt, wird der Widerruf der Transportgenehmigung vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG-). Gleiches gilt für die Vorlage von Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.

- Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. hinsichtlich Firma, Anschrift oder Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigte Gesellschafter bzw. Geschäftsführer), sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über Gewerbeummeldungen oder Änderungen im Handelsregister hinsichtlich Firma, Sitz, Anschrift, Geschäftszweck oder vorbezeichnete Personen ist die Ge-

nehmigungsbehörde durch Übersendung einer Kopie der Gewerbeummeldung bzw. des neuen Handelsregisterauszuges zu unterrichten. Für neue Personen sind ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate) vorzulegen.

- Für die zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel ist eine Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Einsammlungs- oder Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1.500.000,-- Euro pauschal erforderlich.
- Soweit auf Ihrem Betriebsgelände eine genehmigte Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Beförderungsmittels gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, sind zusätzlich eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine auf diese Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2.500.000,-- Euro erforderlich.
- Transportvorgänge dürfen nur vorgenommen werden, wenn die bei Antragstellung nachgewiesenen Versicherungen abgeschlossen sind. Bei Erlöschen dieser Versicherungen wird diese Genehmigung unwirksam.
- Der Transport der eingesammelten Abfälle darf nur in dafür geeigneten Behältnissen und Beförderungsmitteln erfolgen. Diese müssen so beschaffen sein, dass ein Entweichen der Abfälle nicht möglich ist. Es ist sicherzustellen, dass Ladungsverluste während des Transports (z.B. Herabfallen, Abwehen einschließlich Staubentwicklung) ausgeschlossen werden.
- Die Abfalltransportfahrzeuge sind gemäß § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG mit Warntafeln zu kennzeichnen.
- Landesrechtliche Regelungen, wie z.B. über Anschluss- und Benutzungszwang oder Andienungspflichten, bleiben unberührt.
- In den Begleit- und Übernahmescheinen sind die Abfallbezeichnungen nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) anzugeben.

Hinweise :

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetztes (KrW-/AbfG) und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Insbesondere befreit die Erteilung einer Transportgenehmigung nicht von der Pflicht, vor Beginn des Einsammlungs- oder Beförderungsvorganges die auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 12, 24 und 48 KrW-/AbfG vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen.

Gefährliche Abfälle (*) dürfen nur mit Transportgenehmigung und Entsorgungsnachweis zu zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsanlagen befördert werden.

Nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind in der Regel von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu entsorgen, d.h. sie unterliegen der Andienungspflicht. Nur bei Ausschluss von dieser Pflicht können diese Abfälle mit der Transportgenehmigung befördert werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, als beauftragter Dritter der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (dann ohne Transportgenehmigung), die o. g. Abfälle einzusammeln und zu befördern.

Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen bedarf der Genehmigung.

Wird die Rechtsform Ihres Unternehmens geändert, so ist für das neue Unternehmen eine neue Genehmigung erforderlich.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Diese Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Auflagenvorbehalt:

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalte ich mir gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Transportgenehmigung kann gem. § 49 Abs. 2 VwVfG widerrufen werden, wenn Auflagen dieser Transportgenehmigung nicht beachtet werden.

Kostenentscheidung :

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig.

Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Str. 3, 31134 Hildesheim, zu erheben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Rucz

GEWERBEAUFSICHTSAMT HILDESHEIM
5